

B E R I C H T
über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 136, 138 und 156 KVG LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)
Teil 1: Verwaltungsprüfung

der

Gemeinde

Colbitz

für das Haushaltsjahr 2013

PRÜFER: Frau Jaeger

PRÜFUNGSDAUER: 10.03.2015 – 18.03.2015
(mit Unterbrechungen)

ANLAGEN: Haushaltmäßige Festsetzungen 2013
Ergebnis des Haushaltsjahres 2013
Kassenmäßiger Abschluss 2013
Abkürzungsverzeichnis

Verteiler:

- Bürgermeister der Gemeinde Colbitz
- Kommunalaufsichtsbehörde
- Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 Verwaltungsprüfung	4
1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen	4
2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf	4
3. Prüfungsunterlagen	5
4. Hauptsatzung.....	5
5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)	5
6. Haushaltsmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan	6
7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2013	6
7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	6
7.2 Haushaltsrechnung 2013 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich.....	7
Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)	7
7.2.1 Rechnungsergebnis.....	7
7.2.2 Haushaltsausgleich.....	7
7.2.3 Haushaltsvergleich	7
7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten	8
Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2013	8
Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2013.....	8
7.3 Kassenmäßiger Abschluss	8
7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2012 in das Hj. 2013.....	8
7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2013	9
7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen.....	9
Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2013	9
Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2013.....	10

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2013	10
7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse	12
8. Übernahme in das Hj. 2014	12
9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft.....	13
9.1 Deckungsgrundsätze	13
9.1.1 Zweckbindung	13
9.1.2 Sperrvermerke	14
9.1.3 unechte Deckungsfähigkeit.....	15
9.1.4 Deckungsfähigkeit	15
9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben).....	17
9.2.1 Grundlagen.....	17
9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben	17
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh.....	17
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh	18
10. Vermögen, Rücklagen, Schulden	18
10.1 Vermögen	18
10.2 Rücklagenentwicklung	19
10.3 Schulden.....	19
10.3.1 Schuldenentwicklung	19
Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2013.....	20
10.3.2 Kassenkredit.....	20
11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen	20

Teil 1 Verwaltungsprüfung

1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2013 erfolgte gemäß §§ 136, 138 (2) und 156 (2) KVG LSA sowie § 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde und unter dem Gesichtspunkt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Colbitz im Haushaltsjahr 2013 noch kameralistisch geführt wurde.

Nach Artikel 6 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 vom 29.05.2009) war die Gemeinde Colbitz verpflichtet bis spätestens ab dem Hj. 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz nach § 104 b der Gemeindeordnung aufzustellen.

Danach galten die Übergangsvorschriften in §§ 156 bis 180 GO LSA zur kameralistischen Haushaltsführung nur bis zum gesetzlichen Einführungsstichtag

Um die Haushaltswirtschaft für das Hj. 2013 unter weiterer Anwendung der Übergangsvorschriften noch kameralistische führen zu können, bedurfte es einer Ausnahmegenehmigung

Mit Genehmigung vom 20.12.2012 des MI LSA war der Gemeinde Colbitz die Möglichkeit eingeräumt worden, im Haushaltsjahr 2013 noch nach kameralistischen Grundsätzen zu arbeiten und die Doppik nach NKHR erst zum 01.01.2014 einzuführen.

Nach § 138 (2) KVG LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises.

Gemäß § 156 (2) KVG LSA finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der Kameralistik bewirtschaften, die Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013, weiterhin Anwendung.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 26.05.2009) wurden im neu eingefügten Sechsten Teil die kameralen Haushaltsvorschriften in den §§ 156 bis 179 festgelegt. Danach gelten für die Gemeinden, deren Haushalt kameralistisch geführt wird, bis zur Umstellung des Rechnungswesens nach dem System der doppelten Buchführung grundsätzlich die Vorschriften des Dritten und Fünften Teils der Gemeindeordnung, es sei denn, in den §§ 155 ff. werden besondere kamerale Regelungen getroffen.

2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf

Die Prüfung der Jahresrechnung eines jeden Haushaltsjahres gliedert sich in Teil 1 "Verwaltungsprüfung" und Teil 2 "Technische Prüfung".

Für das Haushaltsjahr 2013 erfolgten beide Prüfungen zeitversetzt, so dass der Schlussbericht über die Prüfung sich ebenfalls in Teil 1 (Verwaltungsprüfung) und Teil 2 (Technische Prüfung) gliedert.

Der nachfolgende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung und enthält eine Zusammenfassung und Darlegung der wichtigsten Prüfungsergebnisse der Verwaltungsprüfung sowie diesbezügliche Hinweise.

Die im Prüfbericht „fettgedruckten“ Absätze enthalten die Feststellungen, zu denen der Bürgermeister gemäß § 170 (2) GO LSA i.V.m. § 156 (2) KVG LSA Stellung nehmen sollte. Für besonders zu beachtende Hinweise wurde "Kursivschrift" verwendet.

Für das Haushaltsjahr 2013 erfolgte eine uneingeschränkte Verwaltungsprüfung dahingehend, dass ausgehend von den haushaltsmäßigen Festsetzungen die Ordnungsmäßigkeit der Ergebnisse der Haushaltsrechnungen und der kassenmäßigen Abschlüsse beurteilt wurden. Alle für die Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes relevanten Reste und Bestände (Kassen-, Haushaltsreste, Bestände der Verwahr-, Durchlauf- und Vorschusskonten) wurden geprüft und die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassensistbestand untersucht.

Dem gegenüber wurde jedoch die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze bei der Haushaltsdurchführung 2013 eingeschränkt.

Grundsätzlich sind im nachfolgenden Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2013 nur diejenigen Feststellungen dargestellt, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind.

3. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurden die vorhandenen Haushaltssatzungen nebst Plänen, Zeit- und Sachbücher, Buchungsbelege und die Akten der Verwaltung herangezogen. Auskünfte wurden im Einzelfall von der Verwaltung eingeholt. In den jeweiligen Punkten dieses Berichtes sind dazu Ausführungen enthalten.

4. Hauptsatzung

Für das zu prüfende Hj. 2013 galt die Hauptsatzung der Gemeinde Colbitz vom 22.04.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.08.2011.

5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Colbitz erfolgte im September 2013. Der Prüfbericht vom 17.10.2013 lag der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und dem Bürgermeister der Gemeinde Colbitz vor.

Das Ergebnis der Prüfung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Colbitz wurde dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze beachtet wurden.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und der Stellungnahme zu diesem Bericht zur Bestätigung der Jahresrechnung vorzulegen. Zugleich hat der Gemeinderat nach § 170 Abs. 3 GO LSA über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Im Rahmen der Prüfung des Hj. 2012 war bereits festgestellt worden, dass bis zum Zeitpunkt der derzeitigen Prüfung (09/2013) die Beschlüsse über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung der Gemeinde Colbitz für das Hj. 2011 und der Entlastung des Bürgermeisters noch nicht gefasst worden sind.

Auch bis zum jetzigen Prüfungszeitpunkt erfolgte seitens des Gemeinderates Colbitz noch kein Beschluss über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Eine Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Colbitz und die Entlastung des Bürgermeisters ist bis zur derzeitigen Prüfung ebenfalls noch nicht erfolgt.

6. Haushaltmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan

Für das Hj. 2013 ist durch den Gemeinderat Colbitz am 14.02.2013 die Haushaltssatzung mit ausgeglichenen Festsetzungen in Vwh und Vmh beschlossen worden.

Mit dem Haushaltsplan wurden die nach § 2 (1) GemHVO gesetzlich geforderten Bestandteile vorgelegt. Die beizufügenden Anlagen nach § 2 (2) GemHVO waren ebenfalls vorhanden.

Nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht hat diese der Gemeinde Colbitz am 04.04.2013 Kenntnisnahme mitgeteilt. Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Haushaltssatzung nicht. Das Schreiben der KAB enthielt Hinweise zur Haushaltsdurchführung 2013 und zur Haushaltsplanung künftiger Jahre.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 erfolgte nach den Regelungen der Hauptsatzungen im Amtsblatt der VG Elbe – Heide mit dem Hinweis auf die Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt.

In Anlage 1 zu diesem Bericht sind die haushaltmäßigen Festsetzungen dargestellt. Die Anlage enthält dazu wesentliche Daten bzgl. der Inkraftsetzung der Haushaltssatzung.

7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2013

7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Colbitz gemäß § 170 (1) GO LSA-Kameralistik innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit eingehalten.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Colbitz wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2013 am 30.04.2014 durch Unterschrift festgestellt.

Die nach § 40 GemHVO mit den Jahresrechnungen vorzulegenden Bestandteile (kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsrechnung) waren jeweils vorhanden. Die erforderlichen Anlagen waren beigelegt.

7.2 Haushaltsrechnung 2013 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)

7.2.1 Rechnungsergebnis

Auf der Grundlage der durch die Kämmererei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstellten Haushaltsrechnungen für den Vwh und den Vmh der Gemeinde Colbitz wurde nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben für das Hj. 2013 sowohl im Vwh als auch im Vmh ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis ermittelt (vgl. Anlage 4 dieses Berichtes):

- Der Vwh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 2.797.465,67 € ab.
- Der Vmh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 924.725,32 € ab.

7.2.2 Haushaltsausgleich

Mit dem Haushaltsplan waren Zuführungen zwischen den Haushalten und der allgemeinen Rücklage veranschlagt worden.

Lt. Haushaltsrechnung waren abweichende Zuführungen ersichtlich.

Hhst.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	AS/Ist
91000.28000	Zuführung vom Vmh	0,00	0,00
91000.86000	Zuführung zum Vmh	375.800,00	486.794,54
91000.30000	Zuführung vom Vwh	375.800,00	486.794,54
91000.31000	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00
91000.90000	Zuführung zum Vwh	0,00	0,00
91000.91000	Zuführung an Rücklagen	357.300,00	465.965,67

Aufgrund der positiven Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Vwh und im Vmh war eine höhere Zuführung vom Vwh an den Vmh und eine höhere Zuführung an die Rücklage möglich.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 1-10 dazu ausführliche Erläuterungen.

Dem Erfordernis aus § 22 (1) GemHVO - Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen (hier: 226.360,75 €) wurde Rechnung getragen.

7.2.3 Haushaltsvergleich

Im Vergleich zu den Planfestsetzungen ergaben sich in der Haushaltsrechnung 2013 folgende Abweichungen:

		Haushaltsansätze	AS	Abweichungen	in %
Vwh	E/A	2.713.700,00 EUR	2.797.465,67 EUR	83.765,67 EUR	3,09
Vmh	E/A	1.269.500,00 EUR	924.725,32 EUR	-344.774,68 EUR	27,16

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen für den Vwh und für den Vmh ausführlich dargestellt und begründet.

Nach Mehreinnahmen insbesondere bei Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie Konzessionsabgaben und Wenigerausgaben insbesondere bei den Personalkosten konnten vom Vwh an den Vmh 110.994,54 € mehr zugeführt werden als planmäßig vorgesehen.

Diese Mehreinnahme im Vmh und erheblichen Einsparungen bei Baumaßnahmen ermöglichten statt einer Entnahme aus der Rücklage sogar eine Zuführung an diese.

In der Anlage 2 dieses Berichtes ist die geprüfte Haushaltsrechnung 2013, in Anlage 4 das geprüfte Rechnungsergebnis 2013 dargestellt.

7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die Übertragung und Abwicklung von HAR Vj. im Hj. 2013 geben.

lfd. Nr.	Hhst.	HAR auf Nj. beim JA 2012	AO auf HAR Vj. in 2013	Abgang HAR Vj. in 2013
1	21100.96000	33.907,99 €	33.907,99 €	0,00 €
2	46010.96000	3.566,43 €	3.566,43 €	0,00 €
3	88000.93200	6.713,16 €	3.023,02 €	3.690,14 €
		44.187,58 €	40.497,44 €	3.690,14 €

Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2013

Aus der Haushaltsrechnung 2013 geht hervor, dass aus dem Hj. 2012 HAR in Gesamthöhe von 44.187,58 € bei den 3 Entstehungshaushaltsstellen übertragen worden sind.

Im Hj. 2013 wurden auf den HAR Vj. insgesamt 40.497,44 € angeordnet, die übrigen 3.690,14 € wurden in Abgang gebracht.

Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2013

Beim Abschluss des Hj. 2013 wurden gemäß der Regelung in § 42 (2) Satz 1 i.V.m. § 19 GemHVO keine neuen HAR gebildet.

7.3 Kassenmäßiger Abschluss

7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2012 in das Hj. 2013

Die gemäß § 34 (2) GemKVO erforderlichen Übertragungsbuchungen aus dem Hj. 2012 in das Haushaltsjahr 2013 wurden durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Übernahmen sowohl im Vwh als auch im Vmh ordnungsgemäß, in korrekter Höhe und an den sachlich richtigen Haushaltsstellen erfolgten.

Die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten wurden entsprechend der Vorschriften einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund vorgetragen (vgl. dazu auch Pkt. 7.3.4).

In der nachfolgender Übersicht sind alle Übertragungsbuchungen (Reste und Bestände) aus dem Hj. 2012 in das Hj. 2013 dargestellt:

		Vorträge aus 2012 in 2013
Vwh	KER	118.826,27 EUR
	KAR	-716,44 EUR
	IFB	119.542,71 EUR
Vmh	KER	57.190,37 EUR
	HAR	44.187,58 EUR
	IFB	13.002,79 EUR
Vw/Vs	Verwahrgelder	200.383,16 EUR
	Vorschüsse	0,00 EUR
	IÜ	200.383,16 EUR
buchmäßiger Kassenbestand		67.837,66 EUR

7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2013

Gemäß § 40 (1) GemHVO wurde mit der Jahresrechnung der kassenmäßige Abschluss in der nach § 41 GemHVO vorgeschriebenen Form vorgelegt und weist Bestände per 31.12.2013 wie folgt aus:

Ist-Fehlbetrag im Vwh	i.H.v.	148.836,62 €
Ist-Fehlbetrag im Vmh	i.H.v.	54.294,06 €
Ist-Überschuss W/V/D	i.H.v.	649.852,87 €
<u>buchmäßiger Kassenbestand</u>	i.H.v.	446.722,19 €
<u>(Kassensollbestand)</u>		=====

Anhand der Kontoauszüge der für die Gemeinde Colbitz geführten Bankkonten (siehe dazu Anlage 3 dieses Berichtes) wurde am 31.12.2013 ein Kassenistbestand i.H.v. 446.722,19 € festgestellt.

Die Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand am 31.12.2013 wird damit als ordnungsgemäß bestätigt

In der Anlage 3 dieses Berichtes ist der geprüfte kassenmäßige Abschluss 2013 dargestellt.

7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen

Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2013

Auf die aus dem Hj. 2012 im Vwh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 118.826,27 € wurden im Hj. 2013 Abgänge in Gesamthöhe von 20.612,72 € bei folgenden Hhst. gebucht:

lfd. Nr.	Hhst.	Abgang KER Vj.
1	03000.26100	625,00 €
2	46400.11000	1.672,27 €
3	59000.11100	2.564,53 €
4	59000.11110	143,61 €
5	59000.11120	215,00 €
6	59000.11140	3.017,00 €
7	59000.11160	486,43 €
8	59000.11180	1.500,80 €
9	59000.11190	345,99 €
10	59000.15700	47,20 €
11	59000.20800	150,54 €
12	69000.11000	302,83 €
13	88000.14000	2.889,87 €
14	88000.14010	5.705,71 €
15	90000.00000	144,27 €
16	91000.26100	801,67 €
		20.612,72 €

Im Rechenschaftsbericht wurde ausgeführt, dass die Abgänge vorrangig auf befristeten und unbefristeten Niederschlagungen gemäß der Kleinbetragsregelung in DA Nr. 7 bzw. befristeten und unbefristeten Niederschlagungen wegen Beitreibungshemmnissen beruhen.

Eine Prüfung der Niederschlagungsakten wurde nicht durchgeführt.

Auf die im Vmh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 57.190,37 € KAR i.H.v. -716,44 € wurden keine Abgänge gebucht.

Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2013

Beim Abschluss des Hj. 2013 wurden keine Bereinigungen von Kassenresten vorgenommen.

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2013

Beim Jahresabschluss 2013 haben sich **Kassenreste** wie folgt ergeben:

		Hj. 2012	Hj. 2013
Vwh	KER	118.829,27 EUR	149.518,04 EUR
	KAR	-716,44 EUR	0,00 EUR
Vmh	KER	57.190,37 EUR	54.294,06 EUR
	KAR	0,00 EUR	0,00 EUR

Lt. Haushaltsrechnung sind die **KER im Vwh** in Gesamthöhe von 149.518,04 € bei 32 Hhst. entstanden.

Unter Benennung und Bezeichnung der Hhst. sind die Gesamtbeträge je Hhst. im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Aus „Kontenlisten Sachkonten“ und „Kontenlisten Personenkonten“ war einerseits ersichtlich, welche Anteile der v.g. Zahlungsrückstände je Hhst. in welche Sachkonten und auf welche PK

entfallen und andererseits ob die Zahlungsrückstände erst im lfd. Hj. entstanden sind oder anteilig bereits aus Vorjahren resultieren.

Vom Gesamtbetrag der KER im Vwh entfielen 18.534,05 € auf den UA 59000 – Heidecamp. Dabei sind die höchsten Zahlungsrückstände bei Benutzungsgebühren (Hhst. 59000.11000 mit insgesamt 7.665,66 €) und bei Einnahmen Ferienhäuser (Hhst. 59000.111400 mit insgesamt 6144,60 €) entstanden.

Die meisten Rückstände fielen bei der Hhst. 90000.0030 (Gewerbsteuer) an und machten einen Gesamtbetrag von 72.890,68 € aus.

Der Betrag betraf 25 PK und berücksichtigte neben den Zahlungsrückständen auch 4 Überzahlungen. Von den Rückständen entfielen allein auf das PK 1130134 anteilig 40.988,50 €. Auch in den PK 7212233 (8.174,74 €), PK 0000884 (5.898,68 €) und PK 1130142 (5.871,43 €) waren erhebliche Zahlungsrückstände zu verzeichnen.

Durch die ebenfalls bereits erheblichen KER Vj. bei Gewerbesteuern sind auch die hohen Zahlungsrückstände bei der Hhst. 90000.26500 in Gesamthöhe von 11.582,74 € zurückzuführen. Der Betrag betraf 7 PK, die höchsten Rückstände waren auch hier im PK 03-0133204 mit 10.006,00 € zu verzeichnen.

Bei der Hhst. 90000.00100 (Grundsteuer B) sind offene Forderungen in Gesamthöhe von 19.592,72 € in 140 PK entstanden, wobei sich der Betrag aus Rückständen und Überzahlungen saldiert hat.

Die höchsten offenen Forderungen weisen die PK 010260 mit 8.448,10 € und PK 0130478 mit 6.899,85 €. Sie resultieren anteilig bereits aus Vorjahren.

Die **KER im Vmh** in Gesamthöhe von 54.294,06 € resultieren aus Rückständen bei 9 Hhst. und einer Überzahlung, wobei es sich bei 8 Hhst. um rückständige Einnahmen aus Anlieger- und Erschließungsbeiträgen und bei Hhst. 88000.34000 um fehlende Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (i.H.v. 35,03 €) handelt.

Im **Vwh** wurden bei 3 Hhst. **KAR** in Gesamthöhe von 681,42 € ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag resultiert jedoch aus einem Rückstand i.H.v. 1.784,61 € bei der Hhst. 77100.52000 aus einer per 31.12.2013 nicht kassenwirksam gewordenen Leasingrate und roten KAR - also Einnahmeresten - bei der Hhst. 33600.61000 (-716,44 €) und der Hhst. 88000.65500 (-386,75 €).

Der negative KAR bei der Hhst. 33600.61000 war bereits beim Abschluss des Hj. 2012 ausgewiesen worden.

Derzeit hatte die Rücksprache in der Verwaltung der VG Elbe - Heide (Kasse, Fachamt) ergeben, dass o.g. KAR auf nicht erfüllte Kostenübernahmeverpflichtungen seitens der Heidebrauerei Colbitz für das Heidefest zurückzuführen war. Wegen Insolvenz der Heidebrauerei im Hj. 2012 kam diese ihrer Verpflichtung nicht nach.

Nach Auskunft der Kassenleiterin wurde es im Hj. 2013 versäumt, die Forderung niederzuschlagen.

Der negative KAR bei Hhst. 88000.65500 ist entstanden, weil ein Bürger seiner Kostenerstattungspflicht für ein Gutachten nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Begleichung der Forderung erfolgte erst am 13.01.2014.

7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Gemäß Erfordernis aus § 41 Nr. 3 GemHVO wurden im kassenmäßigen Abschluss 2013 der Gesamtbetrag der Verwahrgelder mit 649.852,87 € und der Bestand der Vorschüsse mit 0,00 € nachgewiesen.

Verwahrgelder

Anhand der mit den Unterlagen zur Jahresrechnung vorgelegten Kontenliste Verwahr- und Vorschusskonten war ersichtlich, dass sich der Gesamtbestand der Verwahrgelder aus Beständen von 8 Einzelkonten ergeben hat.

lfd. Nr.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Vorträge aus 2012	Bestände 31.12.2013
1	03007	allg. Rücklage	173.430,06 €	639.395,73 €
2	03009	Spenden	50,00 €	50,00 €
3	03010	Separationsinteressenten	1.117,42 €	1.616,32 €
4	03011	Erbschaft Plate	7.793,64 €	0,00 €
5	03012	Museum/Kleinbahn	653,94 €	653,94 €
6	03015	Durchlaufende Gelder	595,78 €	170,98 €
7	03024	Weihnachtsmarkt	7.232,03 €	0,00 €
8	01400	Sicherheitseinbehalt	9.510,29 €	7.965,90 €
		Summen	200.383,16 €	649.852,87 €

Der Rechenschaftsbericht enthält Erläuterungen zu den Beständen der Verwahrkonten 03009 und 03012 dahingehend, dass es sich hierbei um Spenden handelt, die wegen ihrer Zweckbindung noch nicht verausgabt werden konnten.

Mit dem Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen im Pkt. 8.2 im Prüfbericht für das Hj. 2011 vom 24.07.2012 zum unrechtmäßigen Nachweis von Spenden als zweckgebundene Mittel in Verwahrkonten wird an dieser Stelle nochmals auf die Einhaltung der Vorschrift in § 31 (2) GemHVO verwiesen.

Anzumerken ist im Zusammenhang noch, dass im Hpl. bei der Hhst. 32000.17610 „Spenden für Kleinbahn“ sogar ein Zweckbindungsvermerk angebracht war, so dass die die Mittel ohne Weiteres im Wege der Rotabsetzung von E in das nachfolgende Hj. zu übertragen gewesen wären.

Für das Verwahrkonto 01400 enthält der Rechenschaftsbericht eine Auflistung der enthaltenen Sicherheitseinbehalte. Die Prüfung hat Ordnungsmäßigkeit ergeben.

Vorschüsse

Im Hj. 2013 waren keine Vorschüsse ausgereicht worden.

8. Übernahme in das Hj. 2014

Die Gemeinde Colbitz hat erst mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 von der Kameralistik auf das NKHR (Doppik) umgestellt (Ausnahmegenehmigung vom 20.12.2012 des MI LSA für verspätete Einführung).

Die Geschäftsvorfälle werden nunmehr ab 01.01.2014 nach dem System der doppelten Buchführung in der Finanzbuchhaltung erfasst; die Eröffnungsbilanz wird zum Stichtag 01.01.2014 aufgestellt.

Das in der letzten kameralen Jahresrechnung (hier: 2013) enthaltene Vermögen (u.a. Rücklagen, Kassenbestände, Kassenein- und Haushaltseinnahmereste) und Schulden (u.a. Kredite, Zahlungsverpflichtungen, Verwahrgelder) sind in das neue Rechnungssystem zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 08.11.2006 Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen gegeben. Diese Empfehlungen basieren auf der Grundlage bestehender rechtlicher Regelungen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen und besitzen insofern einen gewissen Bindungscharakter. Diese getroffenen Regelungen sollten grundsätzlich Beachtung finden; Ausnahmen hiervon sind zu dokumentieren.

Der letzte kamerale Haushalt 2013 schloss wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	148.836,62 €
Kasseneinnahmereste	i.H.v.	148.518,04 €
Kassenausgabereste	i.H.v.	681,42 €

Vermögenshaushalt

Ist - Fehlbetrag	i.H.v.	54.294,06 €
Kasseneinnahmereste	i.H.v.	54.294,06 €

Verwahrunen, Durchlaufgelder, Vorschüsse

Ist - Überschuss	i.H.v.	649.852,87 €
Verwahrunen	i.H.v.	649.852,87 €

9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft

9.1 Deckungsgrundsätze

Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in §§ 17 und 18 GemHVO waren im Haushalt der Gemeinde Colbitz für 2013 sowohl Deckungs- als auch Zweckbindungsvermerke angebracht worden.

9.1.1 Zweckbindung

Bei der Haushaltsplanung 2013 wurde gemäß § 17 (1) GemHVO in 6 Fällen die Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben erklärt.

Bei 5 der 6 Hhst. enthält die Spalte Erläuterungen den Vermerk „ZGB“ mit Hinweisen auf die begünstigten UA bzw. Hhst. mit Ausgabezweck. Im Fall der Hhst.32000.17800 ist dies nicht der Fall

Die Prüfung der Umsetzung der Zweckbindung hat ergeben, dass bei zwei der Hhst. keine E eingegangen sind.

Lt. ZGB - Vermerk im Hpl. sollten die E bei der Hhst. 32000.17800 (HA = 0,00 €) zweckgebunden für Ausgaben im UA 3200 verwendet werden. Da bei verschiedenen der A - Hhst. im UA Mehrausgaben geleistet worden sind, ist von der korrekten Mittelverwendung im Hj. 2013 auszugehen.

Bei der Hhst. 33600.17700 berechnete der Zweckbindungsvermerk im Fall von Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den Hhst. 33600.61000 (HA = 16.700,00 €) und Hhst. 33600 63500 (HA = 21.200,00 €).

Lt. Haushaltsrechnung sind bei Hhst. 33600.17700 bei einem HA von 2.000,00 € insgesamt 3.050,00 €, also 1.050,00 € mehr, vereinnahmt worden. Bei den begünstigten Hhst. 33600. 61000 sind bei Ausgaben i.H.v. 20.359,47 € Mehrausgaben von 3.659,47 € geleistet worden, so dass die Mehreinnahmen ordnungsgemäß verwendet worden sind.

Zu beanstanden ist, dass für die o.g. A - Hhst. auch noch im Deckungskreis 0631 die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit der A - Hhst. 33600.610100 festgelegt worden ist. Dies steht der Zweckbindung der E entgegen.

Bei der Hhst. 33600.17710 berechnete der Zweckbindungsvermerk im Fall von Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den Hhst. 33600. 61020 und Hhst. 33600. 63520.

Bei der Hhst. 33600.17710 sind 12.142,03 € (HA = 2.500,00 €) vereinnahmt worden, davon als Übernahme des Bestandes des Verwahrkontos aus dem Hj. 2012 anteilig 7.232,03 €.

Von den Mehreinnahmen i.H.v. 9.642,03 € sind bis zum Abschluss des Hj. 2013 bei beiden begünstigten A - Hhst. 33600.610100 und 36000.635100 nur insgesamt 4.099,73 € verausgabt worden.

Die verbleibenden zweckgebundene Einnahmen sind nicht gemäß § 31 (3) Satz 2 GemKVO i.V.m. § 17 (1) GemHVO in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen worden und nunmehr in die Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes (§ 16 GemHVO) eingeflossen.

Entsprechend Nr. 2 der VV zu § 17 GemHVO wäre ein Übertragung in das Hj. 2014 durch Rotabsetzung möglich gewesen.

Zu beanstanden ist noch, dass für die o.g. A - Hhst. im Deckungskreis 0611 bzw. 0631 die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt worden ist, dies jedoch der Zweckbindung der Einnahmen entgegensteht.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Hj. 2013 sowohl im Vwh als auch im Vmh weitere Mittel vereinnahmt worden sind (z.B. Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse), für die die Erklärung einer Zweckbindung Vorteile für die Haushaltsdurchführung gebracht hätte.

Nach § 17 (3) GemHVO gelten Mehrausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen, nicht als üpl. A. Mit dem Hinweis auf die Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 wird an dieser Stelle festgestellt, dass durch die Anbringung von Zweckbindungsvermerken einerseits die Einbeziehung bestimmter Hhst. in Deckungskreise und in der Folge die Sollübertragung von Haushaltsmitteln im Zuge der Auflösung dieser und andererseits die Beantragung und Bewilligung von üpl./apl. A hätte vermieden werden können.

9.1.2 Sperrvermerke

Im geprüften Haushaltsjahr 2013 sind neben Zweckbindungsvermerken bei Ausgabehaushaltsstellen im Rahmen der Haushaltsplanung 2 Sperrvermerke (SPV) angebracht worden.

Der Gemeinderat hat damit bereits im Rahmen der Haushaltsplanung von seiner Etathoheit Gebrauch gemacht und Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt gesperrt, jedoch ohne diese SPV näher zu begründen. Bei den Sperrvermerken handelt es sich nicht um haushaltswirtschaftliche Sperrungen von Ausgabeansätzen im Sinne § 29 GemHVO, sondern um Beschränkungen hinsichtlich der Kassenbewirtschaftung.

Bei der Prüfung der Umsetzung der Sperrvermerke wurde festgestellt, dass bei beiden Hhst. keine Ausgaben geleistet worden sind.

9.1.3 unechte Deckungsfähigkeit

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde der Deckungskreis 0059 eingerichtet und sah neben der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Ausgaben auch noch die (unechte) Deckungsfähigkeit von Einnahmen für Ausgaben gemäß § 17 (2) GemHVO erklärt. Es handelte sich um E und A des UA 59000 „Campingplatz“.

Jedoch ist bei keiner der Hhst. im Deckungskreis ein HA veranschlagt, weil das Colbitzer Heidecamp bereits 2012 verkauft worden ist. Der DK war somit überflüssig.

9.1.4 Deckungsfähigkeit

Mit dem Haushaltsplan sind 14 Deckungskreise (DK) eingerichtet worden, in denen gemäß § 18 (1) Satz 2 GemHVO für A bei verschiedenen Hhst. in den verschiedenen DK die gegenseitige Deckungsfähigkeit (echte) erklärt wurde.

Es wurde jedoch versäumt, dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend, im Haushaltsplan an den betreffenden Hhst. die entsprechenden Haushaltsvermerke anzubringen.

Nach Prüfung der mit dem Jahresabschluss vorgelegten Deckungskreisübersichten (nach Auflösung) ergaben sich folgende Feststellungen:

Die erklärte gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde in fast allen Fällen korrekt und abschließend umgesetzt. Innerhalb der eingerichteten DK wurden Sollübertragungen zwischen den deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Haushaltsstellen vorgenommen, so dass bei verschiedenen Hhst. Haushaltsüberschreitungen (üpl. A) ausgeglichen werden konnten

DK 0401

Der DK 0401 enthielt - außer der Hhst. 00000.44400 - alle im Hpl. vorhandenen Hhst. für Personalausgaben und war mit einem Gesamtansatz im Deckungskreis i.H.v. 295.800,00 € ausgestattet.

Wegen der Vorschrift in § 18 (1) Satz 2 GemHVO erübrigt sich grundsätzlich die Zusammenfassung von Personalausgaben in einem Deckungskreis. Damit besteht auch nicht das Erfordernis von Sollübertragungen im Fall von Mehrausgaben bei den Hhst. für Personalausgaben. Erst im Fall der Überschreitung des Gesamtansatzes für Personalausgaben (siehe Gruppierungsübersicht Gruppe 4) würde es der Beantragung von üpl. / apl. A bei den betreffenden Hhst. mit Mehrausgaben bedürfen.

Lt. Deckungskreisübersicht 0401 zum Jahresabschluss wurden bei den hier enthaltenen Hhst. insgesamt 297.158,05 € verfügt. D.h. dass der Gesamtansatz mit 1.358,05 € überschritten wurde und bei der Hhst. 77100.44400 eine üpl. A in dieser Höhe zu beantragen und zu bewilligen gewesen wäre.

Ein entsprechender Antrag auf Bewilligung der üpl. A wurde nicht gestellt.

Der Vollständigkeit muss noch erwähnt werden, das anhand der Haushaltsrechnung ersichtlich ist, dass im Hj. 2013 für Personalausgaben sogar insgesamt 299.292,57 € verausgabt worden sind.

Ohne dass die Hhst. 00000.44440 im Hpl. eingerichtet war, keinen HA hatte und erst recht nicht Bestandteil des DK war, wurden hier lt. Haushaltsrechnung 2.134,52 € verausgabt.

Auch hierfür wurde kein Antrag auf Bewilligung der üpl. A wurde gestellt.

DK 0542, 0543, 0546, 0556, 0651

Die Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erfolgte korrekt.

Durch Sollübertragungen wurden innerhalb der jeweiligen Deckungskreise jeweils verschiedenen Hhst. zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Außerdem wurden aus 3 DK zur Deckung von üpl. A bei Hhst. außerhalb der Deckungskreise Mittel zur Verfügung gestellt, was ebenfalls ordnungsgemäß ist.

Auf Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 wird an dieser Stelle verwiesen.

DK 0501, 0521

Für die Hhst. 46000.50000 und Hhst. 56100.5000 im DK 0501 und für die Hhst. 02000.52000 im DK 0521 wurden jeweils über die Beantragung und Bewilligung einer üpl. A bei zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Dies wäre jedoch in allen 3 Fällen nicht erforderlich gewesen, weil im DK ausreichend Mittel zur Verfügung standen.

DK 0506

In diesem DK wurden für die Hhst. 63000.51000 und Hhst. 63000.57800 überplanmäßig Mittel bereitgestellt. Die Beantragung und Bewilligung von Mehrausgaben war zwar grundsätzlich notwendig, wäre aber nur bei einer Hhst. und in erheblich geringerer Höhe möglich gewesen.

DK 0611, 0526

In diesen DK reichten die Gesamtansätze nicht zur Deckung aller Ausgaben, so dass ordnungsgemäß überplanmäßig Mittel bereitgestellt worden sind.

DK 0631, 0641, 0541

In allen 3 DK ist eine Gesamtansatzüberschreitung zu verzeichnen.

Bei der Hhst. 33600.63510 im DK 0631 wurden zwar auf dem Wege der Bewilligung einer üpl. A bereits **zusätzliche Mittel bereitgestellt, jedoch reichten diese noch nicht aus.**

Im DK 0641 wurden bei der Hhst. 77100.64000 überplanmäßig 344,94 € bereitgestellt, jedoch von den Hhst. 02000.64000 und 59200.64000 jeweils Mittel i.H.v. 1.000,00 € und 550,81 € abgezogen, um üpl./apl. A außerhalb des DK zu decken.

In der Folge des Verfahrens wurde der DK -Gesamtansatz um 1.221,58 € überschritten und die Mehrausgaben bei den Hhst. 76700.64000 (617,26 €) und Hhst. 88000.64000 (604,32 €) konnten nicht innerhalb des DK gedeckt werden.

Erforderlicher Anträge auf üpl. / apl. A wurden nicht gestellt.

Auch im DK 0541 wurde der Gesamtansatz überschritten (mit 147,69 €). Bei 2 Hhst. wurden im Wege der Beantragung und Bewilligung von üpl. A zusätzliche Mittel bereitgestellt, was als korrekt bestätigt wird. Jedoch wurde von der Hhst. 59200.54100 ein Betrag i.H.v. 306,81 € zur Deckung

außerhalb des DK verwendet, was letztlich die Überschreitung des Deckungskreisansatzes begründete.

Die üpl. / apl. A bei den Hhst. 59200.54300 (66,47 €) und 73000.54200 (81,22 €) wurden nicht beantragt und bewilligt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Deckungsmittel darauf zu achten ist, dass die Beträge nicht nur zur Zeit des überplanmäßigen Bedarfes, sondern bis zum Jahresende nicht benötigt werden.

9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

9.2.1 Grundlagen

Nach § 162 (1) GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (auch die mit geringem Umfang) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Sind sie nach Art und Umfang erheblich, bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis beim Bürgermeister.

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit einer üpl./apl. A ist nach § 44 (3) Nr. 4 GO LSA in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen.

Für das zu prüfende Hj. 2013 galt die Hauptsatzung der Gemeinde Colbitz vom 22.04.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.08.2011.

Gemäß Hauptsatzung galten folgende Zuständigkeiten:

- § 4 Nr. 1: Der Gemeinderat entscheidet über die Zustimmung zu üpl./apl. A, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- § 8 (3): Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte ... die im Einzelfall einen Vermögenswert nicht überschreiten.

An dieser Stelle muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach § 162 (1) Satz 3 GO LSA vor einer Entscheidung über üpl. /apl. A die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen ist.

Die gemäß § 160 (2) GO LSA erforderlichen Erheblichkeitsgrenzen wurden für das Hj. 2013 in § 6 Nr. 2. und 3. der Haushaltssatzung festgelegt.

9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben

Nach Prüfung der Haushaltsrechnung 2013 wurde festgestellt, dass sowohl im Vwh als auch im Vmh über- als auch außerplanmäßige Ausgaben geleistet worden sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh

In der Haushaltsrechnung des Vwh sind an vielen Hhst. üpl. bzw. apl. A ausgewiesen, wobei jedoch auch viele der Hhst. Bestandteil von Deckungskreisen (mit gegenseitige Deckungsfähigkeit) waren.

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Deckungskreise haben sich Feststellungen ergeben, die jeweils im Pkt. 9.1.4 dieses Berichtes dargestellt sind.

Ebenso wird auf die Feststellungen in Pkt. 9.1.1 verwiesen. Hier wurde beschrieben, dass Mehrausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert worden sind, wobei die begünstigten A -Hhst. dazu noch im Deckungskreis 0611 zusammengefasst waren.

Bis auf fünf Ausnahmen lagen für die Mehrausgaben Anträge der Fachämter an die Kämmerei auf Bewilligung vor. Sie enthielten grundsätzlich Begründungen für die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung für Mehrausgaben gemäß in § 162 (1) GO LSA. Die Entscheidung über die Bewilligung der üpl. /apl. A wurden durch das zuständige Organ der Gemeinde getroffen.

Die üpl. apl. A bei den Hhst. 32000.41600, 76700.64000, 81000.64000, 81000.83210 88100.64000 wurden nicht beantragt und bewilligt und waren demzufolge nicht zulässig.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh

In der Haushaltsrechnung des Vmh sind bei 8 Hhst. üpl. (2) bzw. apl. (6) Ausgaben entstanden. Alle sind beantragt und durch das zuständige Gemeindeorgan bewilligt worden. Aus den Begründungen zu den Anträgen geht die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit der Ausgaben als Zulässigkeitsvoraussetzung für Mehrausgaben gemäß in § 162 (1) GO LSA hervor.

Die Mehrausgaben bei Hhst. 63000.88100 und 77100.93500 sollten aus Rücklagemitteln gedeckt werden.

Eine Entnahme aus der Rücklage wurde beim Abschluss des Hj. 2013 jedoch nicht realisiert, so dass für die v.g. üpl. A die Deckung nicht gesichert war.

Kann die Kämmerei/Kasse im Rahmen ihrer Prüfung der Anträge auf üpl./apl.A nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die veranschlagten HA für die Abschlussbuchungen (Zuführungen zwischen den Haushalten/Zuführung oder Entnahme aus der Rücklage) realisiert werden, können diese Mittel auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

10. Vermögen, Rücklagen, Schulden

10.1 Vermögen

Mit der Jahresrechnung 2013 wurde gemäß § 170 (1) GO LSA i.V.m § 40 (2) Nr. 1 GemHVO eine Vermögensübersicht vorgelegt, die dem verbindlichen Muster lt. § 44 (1) GemHVO entspricht und folgende Angaben enthält:

		Stand zu Beginn des Hj. 2013	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Hj. 2013
(in T€)					
Vermögen nach § 39 (1) GemHVO					
Forderungen des Anlagevermögens					
1.1	Beteiligungen sowie Wertpapiere die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat (KOWISA)	120,2	0	0	120,2
1.3	Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen				
	Stammeinlage/Zielitzer Wobau	76,8	0	0	76,8
	Bareinlage/Zielitzer Wobau	5,1	0	0	5,1

Bei den nachgewiesenen Beteiligungen handelt es sich um den Wert der 1004 Anteile (Stückaktien) bei der KOWISA GmbH welche die Gemeinde Colbitz hält. Bei einem Einzelwert von 119,76 € handelt es sich hierbei somit um Beteiligungen i.H.v. 120.239,04 €.

Unter Pkt. 1.3 sind die Kapitaleinlagen in der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH als Sacheinlage nach Übertragung des Grundvermögens sowie als Bareinlage nachgewiesen worden.

Lt. Eintragungen in der Vermögensübersicht zum Abschluss des Hj. 2013 verfügt die Gemeinde nicht über Vermögen nach § 39 (2) GemHVO.

10.2 Rücklagenentwicklung

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2013 wurde eine "Übersicht über die Rücklagen" vorgelegt. Sie enthält folgende Bestände zu Beginn und am Ende der Hj.:

Stand zu Beginn des Hj.	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Hj.
173,4 T€	466 T€	0 T€	639,4 T€

Ausgehend vom Bestand der Rücklage der Gemeinde Colbitz am 01.01.2013 (173.430,06 €) und unter Berücksichtigung der beim Abschluss des Hj. 2013 möglichen Zuführung zur Rücklage (465.965,67 €) erhöhte sich der Bestand per 31.12.2013 auf 639.395,73 € (vgl. auch Tabelle unter Pkt. 7.3.4).

Der nach § 20 (2) GemHVO in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltende Sockelbetrag war vorhanden.

10.3 Schulden

10.3.1 Schuldenentwicklung

Die Schuldenentwicklung der Gemeinde Colbitz im Hj. 2013 war ausgehend von den Feststellungen aus den Prüfung für das Hj. 2012 (Prüfbericht vom 17.10.2013) zu untersuchen.

Mit der Haushaltssatzung 2013 war keine Kreditermächtigung festgesetzt worden, so dass neue Kreditaufnahmen ausgeschlossen waren.

Zu Beginn des Hj. 2013 hatte die Gemeinde Colbitz aus Kreditaufnahmen in Vorjahren Schulden in Gesamthöhe von 5.237.908,91 €.

Dieser Stand der Schulden hat sich im geprüfte Hj. 2013 durch die ordentliche Tilgung der Kredite durch die Gemeinde selbst (hier: 226.360,74 €) auf 5.011.548,17 € verringert.

Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2013

Am 31.12.2013 ergaben sich folgende Schuldenstände:

lfd. Nr.	Kredit-institut	Stand zu Beginn des Hj. 2012	ord. Tilgung	Stand am Ende des Hj. 2012
2	Nord LB	5.224.846,49 €	224.724,60 €	5.000.121,89 €
3	KFW (ABM)	4.199,14 €	526,64 €	3.672,50 €
4	KFW (ABM)	8.863,28 €	1.109,50 €	7.753,78 €
	Summen	5.237.908,91 €	226.360,74 €	5.011.548,17 €

Die v.g. Schuldenstände sind in der vorliegenden Schuldenübersicht zu Beginn und am Ende des geprüften Hj. 2013 ordnungsgemäß dokumentiert.

10.3.2 Kassenkredit

Mit den Haushaltssatzung 2013 war der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, auf 540.000,00 € festgesetzt worden.

Für das Hj. 2013 galt zunächst der am 13.04.2012 für das Konto Nr. 728089 bei der Deutschen Kreditbank abgeschlossene Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 535.000,00 € weiter.

Am 10.06.2013 wurde für das Konto Nr. 728089 bei der Deutschen Kreditbank ein neuer Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 540.000,00 abgeschlossen.

Aus Haushaltsrechnung 2013 ist anhand der verausgabten Kassenkreditzinsen i.H.v. 182,39 € ersichtlich, dass eine Inanspruchnahme der Kassenkreditermächtigung (im 1. - 3. Quartal 2013) erforderlich war.

11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Prüfung (Teil 1 – Verwaltungsprüfung) der Jahresrechnung 2013 wird dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet wurden.

Sachverhalte, die in rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, sind im vorliegenden Bericht unter den einzelnen Gliederungspunkten **im Fettdruck** ausgeführt worden.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Verwaltungsprüfung keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Colbitz entgegenstehen.

Zu beachten ist jedoch, dass Grundlage für das Entlastungsverfahren auch die Feststellungen aus der Technischen Prüfung maßgeblich sind.

Gemäß § 170 (3) GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe anzugeben.



Gallert
Fachdienstleiterin



Jaeger
Verwaltungsprüferin

Anlage 1

Haushaltsmäßige Festsetzungen für das Hj. 2013

	Beschluss-Nr.	Genehmigung	Bekanntmachung	Veröffentlichung (öffentl. Auslegung)
Haushaltssatzung	BV - CO/670/2013 vom 14.02.2013	Kennzn. am 04.04.2013	im Amtsblatt der VG Elbe-Heide Nr. 4 vom 26.04.2013	06.05.2013 - 24.05.2013
Endgültige Festsetzungen				
Verwaltungshaushalt				
	Einnahmen	2.713.700,00 €		
	Ausgaben	2.713.700,00 €		
Vermögenshaushalt				
	Einnahmen	1.269.500,00 €		
	Ausgaben	1.269.500,00 €		
Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00 €		
Verpflichtungsermächtigungen		0,00 €		
Höchstbetrag der Kassenkredite		540.000,00 €		
Steuerhebesätze Grundsteuer A		320 v. H.		
Grundsteuer B		349 v. H.		
Gewerbesteuer		299 v. H.		

Anlage 2

Geprüfte Haushaltsrechnung 2013

		Einnahmen (in - € -)	Ausgaben (in - € -)	Differenz (in - € -)
Verwaltungshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	118.826,27 (KER)	-716,44 (KAR)	
	(H)	0,00	119.542,71 (IFB)	
			0,00	
Anordnungs-Soll		2.797.465,67	2.797.465,67	
Gesamt-Soll		2.916.291,94	2.916.291,94	
Ist		2.766.773,90	2.915.610,52	148.836,62 (IFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	149.518,04 (KER)	681,42 (KAR)	
	(H)	0,00	0,00	
Vermögenshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	57.190,37 (KER)	0,00	
	(H)	0,00	13.002,79 (IFB)	
			44.187,58 (HAR)	
Anordnungs-Soll		924.725,32	924.725,32	
Gesamt-Soll		981.915,69	981.915,69	
Ist		927.621,63	981.915,69	54.294,06 (IFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	54.294,06 (KER)	0,00	
	(H)	0,00	0,00	
Verwahrtgelder und Vorschüsse				
Verwahrtgelder		1.213.846,06	563.993,19	
Vorschüsse		6.594,35	6.594,35	
Gesamt - Ist		1.220.440,41	570.587,54	649.852,87 (IÜ)
buchmäßiger Kassenbestand				446.722,19 €

Geprüfter kassenmäßiger Abschluss 2012

	Reste aus Vj. (in - € -)	Anordnungssoll (in - € -)	Gesamtssoll (in - € -)	Ist (in - € -)	Reste auf Nj. (in - € -)
Einnahme					
Verwaltungshaushalt	118.826,27 (KER)	2.797.465,67	2.916.291,94	2.766.773,90	149.518,04 (KER)
Vermögenshaushalt	57.190,37 (KER)	924.725,32	981.915,69	927.621,63	54.294,06 (KER)
				3.694.395,53	
Verwahrgelder und Vorschüsse				1.220.440,41	
Gesamt-Ist				4.914.835,94	
Ausgabe					
Verwaltungshaushalt	-716,44 (KAR)	2.797.465,67	2.916.291,94	2.915.610,52	681,42 (KAR)
	119.542,71 (IFB)				
Vermögenshaushalt	13.002,79 (IFB)	924.725,32	981.915,69	981.915,69	0,00
	44.187,58 (HAR)				
				3.897.526,21	
Verwahrgelder und Vorschüsse				570.587,54	
Gesamt-Ist				4.468.113,75	
Ist-Fehlbetrag (Vwh)				148.836,62	
Ist-Fehlbetrag (Vmh)				54.294,06	
Ist-Überschuss (W,D,V)				649.852,87	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassensollbestand/KSB)				446.722,19	
Bestände der Bankkonten					
Konto- Nr. 728089 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				428.721,10	
Konto- Nr. 1020027403 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				1.542,82	
Konto- Nr. 3302000099 (Girokonto bei der Kreissparkasse Börde)				16.458,27	
Kassenistbestand per 31.12.2012 (KIB)				446.722,19	

Ergebnis der Jahresrechnung 2013 (€)

Anlage 4

Einnahme

Soll-Einnahme VwH ohne Abschlussbuchungen	2.818.078,39	
Zuführung vom VmH	0,00	2.818.078,39
Soll-Einnahme VmH ohne Abschlussbuchungen	437.930,78	
Zuführung aus VwH	486.794,54	
Entnahme aus Rücklage	0,00	924.725,32
Summe Soll-Einnahmen		3.742.803,71
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	20.612,72	
Vermögenshaushalt	0,00	20.612,72
Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamtrechnungsergebnis)		3.722.190,99

Ausgabe

Soll-Ausgaben VwH ohne Abschlussbuchungen	2.310.671,13	
Zuführung zum VmH	486.794,54	2.797.465,67
Soll-Ausgaben VmH ohne Abschlussbuchungen	462.449,79	
Zuführung zum VwH	0,00	
Zuführung zur Rücklage	465.965,67	928.415,46
Summe Soll-Ausgaben		3.725.881,13
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	3.690,14	3.690,14
- Abgang alter Kassenausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamtrechnungsergebnis)		3.722.190,99

Ergebnis

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		0,00
- bereinigte Soll-Ausgaben - Ergebnis-		

Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgabe
apl. A	außerplanmäßige Ausgabe
AS	Anordnungssoll
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
E	Einnahme
Epl.	Einzelplan
GBI.	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GL	Gewährleistung
GR	Gemeinderat
GS	Gesamtsoll
GV	Gemeindeverwaltung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Haushaltsansatz
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
Hhst.	Haushaltsstelle
Hj.	Haushaltsjahr
Hpl.	Haushaltsplan
HS	Haushaltssoll
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IFB	Ist-Fehlbetrag
i.H.v.	in Höhe von
IÜ	Ist-Überschuss
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Jahresrechnung
KA	Kontoauszug
KAR	Kassenausgaberest
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KER	Kasseneinnahmerest
KV	Kommunalverfassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI	Ministerialblatt
MG	Mahngebühren
MI	Ministerium des Innern
NT	Nachtrag
PK	Personenkonto
RdErl.	Runderlass
SN	Sammelnachweis
SZ	Säumniszuschläge
TZ	Textziffer
üpl.A.	überplanmäßige Ausgabe
VG	Verbandsgemeinde
V-Konto	Vorschusskonto
Vmh	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt
W-Konto	Verwahrkonto